

443/AB
vom 20.02.2020 zu 420/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.270

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)420/J-NR/2019

Wien, am 20. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ewa Ernst-Dziedzic, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Dezember 2019 unter der Nr. **420/J-NR/2019** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen den Journalisten Max Zirngast“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen aus der zuständigen Fachsektion wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 17 bis 19:

- 1) *Wann wurde das Ermittlungsverfahren gegen Max Zirngast eröffnet?*
- 2) *Von wem ging in welcher Form die Initiative dazu aus?*
- 17) *Wie kam die Grazer Staatsanwaltschaft, als sie sich am 6.12. 2018 im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens an das 4. Amtsgericht in Ankara wandte, zu ihrer Einschätzung, dass unter anderem auch die "bisherigen Ermittlungen der österreichischen Kriminalpolizei" die Verdachtssmomente gegen Max Zirngast begründeten und welche Ermittlungsergebnisse meinte die Staatsanwaltschaft damit konkret?*
- 18) *Aufgrund welcher Tatbestände wurde in Österreich gegen Max Zirngast ermittelt?*
- 19) *Hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz das Verhörprotokoll des 4. Amtsgerichts für Strafsachen in Ankara geprüft?*
 - a. *Wenn ja, aufgrund welcher darin enthaltenen Anhaltspunkte schloss sie sich dem "starken Verdacht" der türkischen Behörden an, Max Zirngast sei Mitglied einer bewaffneten Terrororganisation gewesen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

c. Wenn nein, warum übernahm die Oberstaatsanwaltschaft ungeprüft die Anschuldigungen des 4. Amtsgerichts für Strafsachen in Ankara und rechtfertigte damit ihrerseits ein eigenes Ermittlungsverfahren in Österreich?

Am 11. September 2018 übermittelte das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eine Mitteilung der Österreichischen Botschaft Ankara, wonach der österreichische Staatsbürger Max Zirngast am 11. September 2018 in seiner Wohnung in Ankara durch die türkischen Sicherheitsbehörden festgenommen worden sei. Als Haftgrund wurde im Schreiben des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres „Mitgliedschaft in der Terrorgruppe TKP“ angeführt.

Seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde diese Haftmeldung per 12. September 2018 an die Oberstaatsanwaltschaft Graz übermittelt, welche die Haftmeldung per 14. September 2018 der Staatsanwaltschaft Graz zur Kenntnis brachte. Mit Bericht vom 19. September 2018 teilte darüber hinaus das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (idF: BVT) der Staatsanwaltschaft Graz mit, dass keine näheren Erkenntnisse zur Organisation TKP-K vorliegen, aber vermutet werde, es handle sich dabei um eine Abspaltung der TKP-ML, die nur in der Türkei verboten ist, sich aber auf keiner der nationalen und internationalen Terroristen befindet.

Die Staatsanwaltschaft Graz erstattete am 30. Oktober 2018 einen Vorhabensbericht an die Oberstaatsanwaltschaft Graz, mangels konkreter Anhaltspunkte für die Verwirklichung einer strafbaren Handlung und somit mangels konkreten Anfangsverdachts nach § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Max Zirngast abzusehen.

Mit Erlass vom 26. November 2018 erteilte die Oberstaatsanwaltschaft Graz der Staatsanwaltschaft Graz die Weisung, ein Ermittlungsverfahren gegen Max Zirngast wegen des Verdachts der Verbrechen der terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs. 2 (278 Abs. 3 dritter Fall) StGB und der kriminellen Organisation gemäß § 278a (278 Abs. 3 dritter Fall) StGB einzuleiten und im Rahmen dessen die Türkei im Wege der Rechtshilfe um die Übermittlung von Ablichtungen sämtlicher Aktenteile, die das in der Türkei geführte Strafverfahren gegen Zirngast betreffen, zu ersuchen, zumal aufgrund des Umstandes, dass gegen Zirngast in der Türkei wegen des starken Verdachtes der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation ein Haftbefehl erlassen worden sei, der zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hinreichende Anfangsverdacht iSd § 1 Abs. 3 StPO bezüglich der Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB und der kriminellen Organisation nach § 278a StGB vorliege.

Die Beischaffung der türkischen Akten zielte dabei auf die Verifizierung oder Falsifizierung der im Ausland gegen einen österreichischen Staatsbürger erhobenen schwerwiegenden Anschuldigungen ab, wobei die gegen Max Zirngast seitens der türkischen Behörden

erhobenen Vorwürfe von den Staatsanwaltschaften von Anfang an kritisch gesehen wurden und die Verbreiterung der Informationsgrundlage durch die – zu diesem Zeitpunkt einzig zielführende – Beischaffung der bezughabenden türkischen Unterlagen daher selbstverständlich auch im Interesse und letztlich zum Schutz des in der Türkei in Verfolgung gezogenen Österreichers erfolgte.

Die Unterlagenbeischaffung sollte damit gerade auch dazu dienen, die Ausführungen im Verhörprotokoll des 4. Amtsgerichtes für Strafsachen Ankara kritisch zu hinterfragen.

Die inländische Zuständigkeit zur Vornahme von Ermittlungen gegen Zirngast wegen § 278b Abs. 2 StGB ergab sich aus § 64 Abs. 1 Z 9 lit. a StGB, die Zuständigkeit von Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft Graz aus dem letzten Wohnort des Zirngast im Sprengel der Staatsanwaltschaft Graz. Ergänzend teile ich mit, dass das Ermittlungsverfahren gegen Max Zirngast durch die Staatsanwaltschaft Graz wegen § 278b Abs. 2 StGB mit Verfügung vom 29. Oktober 2019 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *3) Zu welchem Zeitpunkt hat das Justizministerium Kenntnis davon erhalten, dass die Staatsanwaltschaft Graz wegen Terrorismusverdacht gegen Max Zirngast ermittelt?*
- *4) Von wem hat das Justizministerium von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Graz gegen Max Zirngast erfahren?*
- *5) Hat das Justizministerium, nachdem es Kenntnis von diesen Ermittlungen erhalten hatte, mittels konkreter Schritte auf diese reagiert?*
 - a. Falls ja, mit welchen?*
 - b. Falls nein, warum nicht?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz setzte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Bericht vom 6. November 2018 davon in Kenntnis, dass sie beabsichtige, der Staatsanwaltschaft Graz die oben angeführte Weisung zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens und Beischaffung der türkischen Aktenteile im Wege der Rechtshilfe zu erteilen, was seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlass vom 21. November 2018 zur Kenntnis genommen wurde.

Zur Frage 4:

- *Gab es in Bezug auf das Verfahren gegen Max Zirngast Weisungen?*

Ich verweise dazu auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2. sowie 3 bis 5. Der Weisungsrat wurde nicht befasst.

Zur Frage 6:

- Waren der Bericht des BVT und/oder das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz zu dem politisch sensiblen Fall Gegenstand von schriftlichen (inklusive Mailverkehr) oder mündlichen Besprechungen im Justizministerium?
 - a. Falls ja, was waren der Inhalt und das Ergebnis der Gespräche?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Nein, dazu gab es keine Veranlassung.

Zu den Fragen 7 bis 12:

- 7) Hatten der Bericht des BVT und/oder das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz Auswirkungen auf Entscheidungen der Bundesregierung bzw. des Justizministeriums in Bezug auf ihre öffentliche Vorgehensweise im Fall Zirngast?
- 8) Gab es innerhalb des Justizministeriums von Seiten der damit befassten Mitarbeiterinnen zu irgendeinem Zeitpunkt Bedenken, dass die Ermittlungen in Österreich den Ausgang des Prozesses in der Türkei zuungunsten von Max Zirngast beeinflussen könnten?
- 9) Gab es von Seiten irgendeiner anderen österreichischen Behörde zu irgendeinem Zeitpunkt an das Justizministerium herangetragene Bedenken, dass die Ermittlungen in Österreich den Ausgang des Prozesses in der Türkei zuungunsten von Max Zirngast beeinflussen könnten?
- 10) Wurde das Vorgehen des Justizministeriums im Fall Zirngast zu irgendeinem Zeitpunkt mit anderen Bundesministerien oder Bundesbehörden abgestimmt?
 - a. Falls ja, mit wem?
 - b. Falls ja, welche Maßnahmen erwuchsen daraus?
 - c. Falls nein, warum nicht?
- 11) Haben türkische Behörden ihre österreichischen Pendants in irgendeiner Form zu Ermittlungen in Österreich gegen Max Zirngast angeregt?
 - a. Falls ja, wie und über welchen Kanal?
 - b. Falls nein, wie kamen die Ermittlungen dann zustande?
- 12) Haben türkische Behörden bei österreichischen Behörden um Dokumente oder Informationen rund um den Fall Zirngast angefragt?
 - a. Wenn ja, welche und wurden diese weitergeleitet?

Nein.

Zur Frage 13:

- Um welche Informationen suchten das Justizministerium und die Staatsanwaltschaft Graz bei den türkischen Behörden an und in welchem Umfang wurden diese geliefert?

Am 9. Jänner 2019 ersuchte die Staatsanwaltschaft Graz das 4. Amtsgericht für Strafsachen in Ankara im Wege der Rechtshilfe um die Übermittlung von Ablichtungen sämtlicher Aktenteile, die das in der Türkei geführte Strafverfahren gegen Max Zirngast betreffen.

Mit an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gerichteten Schreiben vom 22. Februar 2019 teilte Justizministerium Ankara mit, dass der Zusammenhang des Inhalts des Rechtshilfeersuchens mit dem in der Türkei geführten Verfahren ebenso wenig nachvollzogen werden könne, wie die Wirkung des Rechtshilfeersuchens auf den Verlauf dieses Verfahrens. Für den Fall der Übermittlung detaillierterer Informationen werde der Sachverhalt neuerlich überprüft werden.

Die Staatsanwaltschaft Graz teilte dem 4. Amtsgericht für Strafsachen in Ankara in der Folge mit ergänzendem Rechtshilfeersuchen vom 29. April 2019 mit, dass die österreichischen Strafgesetze nach § 64 Abs. 1 Z 9 lit. a StGB auch für die im Ausland begangene Straftat der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gelten, wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war, und dass die Kenntnis über den genauen Gegenstand des in der Türkei gegen Max Zirngast geführten Strafverfahrens für die Staatsanwaltschaft Graz erforderlich sei, um überprüfen zu können, ob die Max Zirngast in der Türkei zur Last gelegten Tathandlungen auch in Österreich strafrechtlich zu verfolgen sind, weshalb nochmals um die Übermittlung von Ablichtungen jener Aktenteile ersucht wurde, die das in der Türkei gegen Max Zirngast geführte Strafverfahren betreffen.

Solche Aktenteile wurden der Staatsanwaltschaft Graz seitens der türkischen Behörden in der Folge jedoch nicht übermittelt.

Zur Frage 14:

- *War dem Justizministerium und/oder der Grazer Staatsanwaltschaft die türkische Anklageschrift gegen Max Zirngast zum Zeitpunkt der Eröffnung des Ermittlungsverfahrens in Österreich bekannt?*

Nein.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15) Max Zirngast befand sich seit 24.12.2018 auf freiem Fuß und übermittelte bei seiner Freilassung sämtliche zur Verfügung stehenden Unterlagen aus dem türkischen Strafverfahren an die österreichische Botschaft in Ankara. Wer in der Staatsanwaltschaft Graz entschied zu welchem Zeitpunkt und warum, Aktenteile bzw. Informationen über das Verfahren nicht über die österreichische Botschaft oder den Beschuldigten selbst zu erhalten, sondern mittels der am 23.1. 2019 und 29.4. 2019 ausgefertigten Rechtshilfeersuchen an das 4. Amtsgericht Ankara?*
- *16) Wurden dem Justizministerium und/oder der Grazer Staatsanwaltschaft die türkische Anklageschrift gegen Max Zirngast von der österreichischen Botschaft in Ankara direkt oder indirekt übermittelt?
 - a. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und über welche Instanzen geschah dies?
 - b. Wenn ja, warum findet sich diese Anklageschrift nicht in den österreichischen Ermittlungsakten wieder?*

c. Wenn nein, warum nicht?

Ersuchen um Rechtshilfe einer österreichischen Staatsanwaltschaft an eine türkische Justizbehörde sind über das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (in türkischer Sprache) dem türkischen Justizministerium in Ankara zu übermitteln.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass den österreichischen Strafverfolgungsbehörden der Umstand nicht bekannt war, dass die Österreichische Botschaft in Ankara Kenntnis von der gegen Max Zirngast erhobenen Anklageschrift hatte.

Zur Frage 20:

- *Warum hielt die Staatsanwaltschaft Graz, selbst nachdem sie mit dem ersten Rechtshilfeersuchen beim 4. Amtsgericht für Strafsachen in Ankara auf Unverständnis gestoßen und mit ihrem Vorstoß erfolglos geblieben ist, an weiteren Ermittlungen gegen Max Zirngast in Österreich fest?*

Ich verweise zunächst auf meine Beantwortung der Fragen 1 und 2 sowie 17 bis 19.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Kriminalpolizei (§ 99 StPO) und Staatsanwaltschaft (§ 101 StPO) die unbedingte und ermessensfreie Pflicht haben, jede ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangte (offiziöse, das heißt nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgende) Straftat, für deren Vorliegen hinreichend konkrete Anhaltspunkte im Sinn eines ausreichenden Anfangsverdachtes vorliegen (§ 1 StPO), von Amts wegen in einem Ermittlungsverfahren aufzuklären (§ 2 Abs. 1 StPO).

§ 64 StGB weitet die Geltung österreichischer Strafgesetze auch auf Taten aus, die im Ausland begangen wurden. Für die in § 64 StGB genannten strafbaren Handlungen kommt es nicht darauf an, dass sie nach dem Recht des Tatortstaates ebenfalls mit Strafe bedroht sind. Es ist für § 64 StGB auch unerheblich, ob im Tatortstaat ein Strafverfahren durchgeführt wird oder wurde oder ob bereits eine Sanktion für die Verhalten des Täters verhängt oder verbüßt wurde.

Nach § 64 Abs. 1 Z 9 lit. a StGB gilt dies auch für die im Ausland begangene Straftat der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung.

Das gegenständliche Rechtshilfeersuchen und dessen Ergänzung dienten auf Basis des bejahten Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung iSd § 1 Abs. 3 StPO dem Zweck, nähere Informationen zum in der Türkei gegen Max Zirngast geführten Verfahren zu erlangen, um letztlich auch das Bestehen inländischer Strafgewalt abklären zu können. Der Rechtshilfeverkehr mit der Türkei erfolgte auf Basis des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Zu den Fragen 21 und 22:

- 21) Welche konkreten Ermittlungsschritte wurden seit Beginn des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten gesetzt? (Bitte um Auflistung der konkreten Ermittlungshandlungen sowie der Dauer derselben.)
 - a. Wurden Zeugen einvernommen?
 - b. Wenn ja, welche?
 - c. Mit welchem Ergebnis?
 - d. Wenn nein: Weshalb nicht?
- 22) Kamen die österreichischen Ermittlungen zu Erkenntnissen, die über jene der türkischen hinausgingen?
 - a. Wenn ja, welche waren diese?

Die Ermittlungshandlungen seitens der Staatsanwaltschaft Graz bestanden ausschließlich darin, die erwähnten Rechtshilfeersuchen an die türkischen Justizbehörden zu richten. Die Einvernahme von Zeugen war zu diesem Zeitpunkt zum Erhalt näherer Informationen zum in der Türkei gegen Max Zirngast geführten Verfahren und letztlich zur Abklärung des Bestehens inländischer Staatsgerichtsbarkeit nicht erforderlich.

Zur Frage 23:

- Welche Umstände rechtfertigten die Dauer des Verfahrens von fast einem Jahr?

Die Dauer des Verfahrens ist auf den – letztlich nicht erfolgreichen – Rechtshilfeverkehr zurückzuführen.

Zur Frage 24:

- Wer und welche Instanz bestimmte aus welchem Grund, den Beschuldigten gemäß § 50 Abs. 1 StPO nicht über die Ermittlungen zu informieren?

Der Staatsanwaltschaft Graz waren der genaue Aufenthalt und eine offizielle Meldeadresse des Beschuldigten nach dessen Haftentlassung in der Türkei nicht bekannt, sodass die Übermittlung einer Verständigung über die Anhängigkeit eines Ermittlungsverfahrens in Österreich wegen des Verdachts der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung an die vor der Verhaftung bekannte Adresse in Anbetracht der Unsicherheit, ob die Verständigung dort auch tatsächlich zustellbar ist, nicht tunlich und zweckmäßig erschien. Die seinerzeit aktuelle Melde- und Zustelladresse in der Türkei hätte durch die von den türkischen Behörden im Rechtshilfeweg abgeforderten Aktenbestandteile in Erfahrung gebracht werden können.

Zur Frage 25:

- Wie begründen Sie, dass die Staatsanwaltschaft Graz die Einstellung des Verfahrens gegen Max Zirngast, wie aus dem Benachrichtigungsschreiben an diesen hervorgeht, vorn Ausgang des Verfahrens in der Türkei abhängig gemacht hat, obwohl selbst die

Europäischen Richtervereinigungen die Rechtsstaatlichkeit der türkischen Justiz in Zweifel ziehen?¹

Ich verweise dazu auf die Beantwortung zu den Fragen 1, 2 sowie 17 bis 19 und 20.

Zu den Fragen 26 und 27:

- *26) Was gedenken Sie angesichts der Abhängigkeit der türkischen Justiz von der Exekutive zu tun, um ähnlich gelagerte Verfahren in Österreich zukünftig von einem Gerichtsprozess in der Türkei zu entkoppeln?*
- *27) Inwiefern wurden im Justizministerium und in der Staatsanwaltschaft Graz die Einschätzungen zahlreicher internationaler Organisationen in Bezug auf die Abhängigkeit der türkischen Justiz von der Exekutive des Landes bei der Beurteilung des Falles Max Zirngast in Österreich in Erwägung gezogen? Bitte um entsprechenden Nachweis in der internen Kommunikation.*

Diese Fragen erscheinen mir insoweit nicht beantwortbar, als eine „Koppelung“ österreichischer Strafverfahren an türkische Strafverfahren nicht besteht.

Zu den Fragen 28 und 29:

- *28) Gegen wie viele andere Österreicherinnen, die in der Türkei in Haft sitzen oder mit einer Ausreisesperre belegt sind, läuft derzeit ein Ermittlungsverfahren in Österreich?*
- *29) Ist Ihnen bekannt, gegen wie viele Österreicherinnen derzeit ein Verfahren in der Türkei im Zusammenhang mit "Terrorpropaganda", "Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung" o.ä. läuft?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Menschen betrifft dies?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Dazu verfüge ich über kein Datenmaterial. Eine statistische Auswertung jener Verfahren, in welchen die türkischen Strafverfolgungsbehörden gegen österreichische Staatsbürger ermitteln, ist in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nicht möglich.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

¹ <https://richtervereinigung.at/europaeische-richterinnen-und-richter-warnten-vor-bedingungslosen-zusagen-an-die-tuerkei/>

